

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!
Zur Veröffentlichung!

Gesetz: Besoldungsrecht Allgemeines; Preussische Besoldungsordnung vom 17.12.1927 Fußnote zu den Besoldungsgruppen 4 und 5 des Abschnittes C (Preuss GS S 223-277)

Rechtssatz: Die in der Preussischen Besoldungsordnung vom 17.12.1927 Fußnote zu den Besoldungsgruppen 4 und 5 des Abschnittes C vorgesehenen Zulagen zu Mindestgehaltssätzen sind, wenn sie einmal bewilligt worden sind, im Zweifel als unwiderrufliche Bestandteile des Grundgehalts anzusehen. Das gilt auch, obwohl die Bewilligung nur "nach Maßgabe des Staatshaushalts" erfolgen darf.

Aktenzeichen: III ZR 313/54

Urt. des BGH v. 12. 7. 1956

LG Wiesbaden
OLG Frankfurt /M.

III-ZR 313/54

V e r k ü n d e t
am 12. Juli 1956

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kammermusikers Otto B [REDACTED], K [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Kammermusikers Richard G [REDACTED],
K [REDACTED], Ge [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Hessischen Minister für Erziehung und Volksbil-
dung in W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbe-
klagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

- 2 -

Auf die Rechtsmittel der Kläger werden das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/M. vom 4. November 1954 aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 11. Februar 1954 wie folgt abgeändert:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger B. 1.283,52 DM und an den Kläger G. 905,52 DM nebst je 4% Zinsen hieraus seit dem 16. Mai 1952 zu bezahlen.

Das beklagte Land hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind Kammermusiker am Hessischen Staatstheater in K[REDACTED] und werden nach Abschnitt C Gruppe 5 b der Preussischen Besoldungsordnung (Anl 1 zu PreußBesG vom 17. Dezember 1927 - GS 1927, 223- 277) besoldet. Eine Fußnote zu den Besoldungsgruppen 4 und 5 des Abschnitts C bestimmt:

"Zu den Mindestgrundgehaltssätzen können Konzertmeistern sowie ersten und zweiten Stimmen ruhegehaltstfähige und nicht ruhegehaltstfähige Zulagen nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden".

Den Klägern ist eine solche Stellenzulage seit dem Jahre 1928 gewährt worden; durch die Preussische Sparverordnung vom 12. September 1931 fiel die Zulage mit Wirkung vom 1. April 1932 wieder weg. Durch Ministerialerlaß vom 28. April 1936 ist die Zulage den Klägern mit Wirkung vom 1. August 1935 erneut bewilligt worden. Die ruhegehaltstfähige Zulage hat der Kläger B[REDACTED] zuletzt in Höhe von 45,84 DM und der Kläger G[REDACTED] in Höhe von 32,34 DM monatlich erhalten. Seit dem 1. April 1951 sind die Mittel zur Zahlung der Zulagen in den Haushaltsplan nicht mehr eingesetzt worden. Durch Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 21. Februar 1951 ist die Zahlung dieser Zulagen mit Wirkung ab 1. April 1951 widerrufen und dies den Klägern mit Schreiben vom 20. März 1951 mitgeteilt worden.

Die Kläger beanspruchen die Weiterzahlung der Zulage für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Juli 1953. Sie haben Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 1.283,52 DM an den Kläger B[REDACTED] und 905,52 DM an den Kläger G[REDACTED] nebst 4% Zinsen seit 1. April 1951 zu verurteilen. Sie sind der Auffassung, daß die Zulagen ihnen unwiderruflich bewilligt worden seien.

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Es hat vorgetragen, die Widerruflichkeit der Zulagen ergebe sich schon aus der Fußnote zu Besoldungsgruppe 4 und 5 des Abschnitts C der Preußischen Besoldungsordnung, wonach die Zahlung der Zulage ausdrücklich von der Bewilligung im Staatshaushalt abhängig gemacht worden sei. Die Zulagen seien überdies auch in dem Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 28. April 1936 nur widerruflich bewilligt worden.

Das Landgericht, das die beiden Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hatte, hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihre Klageansprüche weiter. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision,

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien und mit ihnen das Berufungsgericht gehen ohne Rechtsirrtum übereinstimmend davon aus, daß die Rechtsgrundlage für die den Klägern im Jahre 1936 bewilligten Zulagen die Fußnote zu den Besoldungsgruppen 4 und 5 des Abschnitts C der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 (GS 223-277) ist.

Dabei ist das Berufungsgericht der Auffassung, die Widerruflichkeit der Zulagen ergebe sich schon aus dieser Fußnote. Wenn auch durch den Staatshaushalt grundsätzlich nicht unmittelbar in die Rechte der Beamten eingegriffen werden könne, so müsse doch ein anderes gelten, wenn, wie in dieser Fußnote die Zahlung

der Zulagen ausdrücklich von der Bewilligung im Staats-
haushalt abhängig gemacht werde. Überdies sei auch noch
in dem Erlaß vom 28. April 1936 auf die Widerruflichkeit
der Zulagen ausdrücklich hingewiesen worden.

2. Das wird von der Revision mit Recht angegriffen.

a) Das Berufungsgericht verkennt, worauf die Revi-
sion zutreffend hinweist, daß es sich bei der den Klä-
gern gewährten Zulage um solche besonderer Art, nämlich
eine "Ergänzung" des Grundgehalts handelt, die mit ihrer
Bewilligung wie ein Teil des Grundgehalts angesehen wer-
den muß. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß
diese Fußnote sich auf Besoldungsgruppen des Abschnitts
C der Preußischen Besoldungsordnung bezieht, der, wie
seine Überschrift besagt, die Gehälter mit "Mindest-
grundgehaltssätzen" festsetzt. Der Besoldungsgesetzge-
ber wollte damit für die in diesem Abschnitt aufgeführ-
ten Beamtengruppen, die durchweg auf wissenschaftlichem
oder künstlerischem Gebiet tätig sind, die Möglichkeit
eröffnen, die Grundgehälter unter Zugrundelegung von
Mindestsätzen variabel zu gestalten, um auf diese Wei-
se wissenschaftlich und künstlerisch wertvolle Kräfte
zu gewinnen und zu halten. Gleichzeitig sollte dem her-
gebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, der eine
der Leistung angemessene Besoldung fordert, Rechnung
getragen werden. Hierfür war es angesichts der Verschie-
denartigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen
Leistungen der einzelnen Beamten zweckmäßig und ange-
bracht, dies nicht in Form der Aufstellung mehrerer Be-
soldungsgruppen zu regeln, sondern dadurch, daß die
Möglichkeit gegeben wurde, einem Teil der Beamten der
gleichen Besoldungsgruppe in ihrer Höhe im einzelnen
nicht festgelegte Zulagen zu bewilligen. Ist dem aber

so, dann muß die einmal bewilligte Zulage wie ein Bestandteil des Grundgehalts gewertet und rechtlich behandelt werden.

So gesehen kann dann aber den in der Fußnote befindlichen Worten "nach Maßgabe des Staatshaushalts" entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kein anderer Sinn beigelegt werden, als nur der, daß der Besoldungsgesetzgeber es dem Haushaltsgesetzgeber überläßt, im einzelnen den Umfang der Zulagen hinsichtlich der Zahl der dadurch begünstigten Beamten und ihrer Höhe festzusetzen, daß im übrigen aber die nach dem Haushaltsplan einmal bewilligten Zulagen als Bestandteile des Grundgehalts dem Beamten verbleiben und nach dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß der Inhalt des Haushaltsplanes für die Besoldungsansprüche der Beamten ohne Bedeutung ist, durch einen späteren Haushaltsplan, der Mittel für die bewilligten Zulagen nicht mehr vorsieht, nicht mehr genommen werden können.

b) Die in Betracht kommende Fußnote bezeichnet die Zulagen allerdings nicht ausdrücklich als unwiderruflich. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob der Dienstherr nicht trotz der Rechtsnatur der Zulage als Gehaltsteil im Einzelfall doch die Möglichkeit hat, sie nur widerruflich zu bewilligen.

Ob das der Fall ist, kann jedoch dahingestellt bleiben; denn selbst wenn das als möglich angesehen würde, so müßte die Widerruflichkeit der Zulage dem Beamten gegenüber jedenfalls ausdrücklich vorbehalten werden. Das kann aber nach dem Dargelegten keinesfalls schon aus den in der Fußnote befindlichen Worten "nach Maßgabe des Staatshaushalts" entnommen werden. Ein solcher Vorbehalt müßte vielmehr in der jeweiligen Bewilli-

gungsverfügung dem Beamten gegenüber eindeutig ausgesprochen werden.

c) Das ist aber den Klägern gegenüber nicht geschehen. Zwar sind in dem der Bewilligung der Zulagen zugrundeliegenden Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 28. April 1936 diese als widerruflich bezeichnet worden. Doch kommt es nicht darauf an, sondern darauf, daß den Klägern dies auch mitgeteilt worden ist. Die Kläger haben dies ausdrücklich bestritten; demgegenüber fehlt es an einer substantiierten Behauptung des beklagten Landes, daß den Klägern eine solche Mitteilung zugegangen ist. Der verwaltungsinterne Erlaß vom 28. April 1936 kann, selbst wenn in der Mitteilung an die Kläger auf ihn Bezug genommen worden ist, noch nicht als eine solche Mitteilung aufgefaßt werden, wenn in dieser Bezugnahme nicht ausdrücklich auf die Widerruflichkeit der Zulagen hingewiesen worden ist. Das wird aber von dem - insoweit behauptungs- und beweispflichtigen - Land nicht vorgetragen. Es ist auch hier von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, daß bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich des Inhaltes eines Verwaltungsaktes Zweifel in seiner Auslegung nicht zum Nachteil der Beamten gelöst werden können.

d) Ist somit davon auszugehen, daß den Klägern die Zulage unwiderruflich bewilligt worden ist, so konnte sie weder durch Verwaltungsakt der Regierung (des zuständigen Ministers) noch durch Streichung der entsprechenden Mittel im Haushaltsplan "widerrufen" werden. Eine Kürzung der Bezüge für die Zukunft wäre - in der für das Beamtenrecht durch die Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grenzen - nur durch Gesetz möglich. Den Klägern stehen daher die von ihnen der Höhe

nach nicht bestrittenen Zulagen auch noch für die hier in Streit stehende Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Juli 1953 zu.

3. Die Kläger beanspruchen außerdem noch 4% Zinsen aus den rückständigen Zulagen ab 1. April 1951. Dieser Antrag kann vernünftigerweise nur so verstanden werden, daß die Kläger für die Zeit, in der noch nicht die gesamten Beträge fällig waren, die Zinsen auch nur aus den jeweils fälligen Beträgen beanspruchen. Insoweit ist aber ihr Zinsanspruch nach §§ 284 Abs 2, 288 BGB gerechtfertigt. Die Bestimmung in Ziffer 3 DV zu § 38 DBG, wonach der Beamte bei verspäteter Erfüllung seiner Besoldungsansprüche keine Verzugszinsen verlangen kann, steht dem nicht entgegen, weil auf die Kläger nicht das Deutsche Beamtengesetz, sondern das Hessische Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst in der damals geltenden Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl 101) anzuwenden ist. Dieses Gesetz enthält keine der Ziffer 3 DV zu § 38 DBG entsprechende Bestimmung. Es braucht daher auf die Frage, ob Ziffer 3 DV zu § 38 DBG überhaupt gültig ist, nicht eingegangen zu werden.

Da es sich bei dem von den Klägern beanspruchten Zulagen um regelmäßig fällig werdende, der Höhe nach gleichbleibende Ansprüche handelt, kann für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 1. Juli 1953, von dem an die Gesamtbeträge fällig sind, für den Beginn des Zinsenlaufes der Einfachheit halber der in der Mitte dieses Zeitraumes liegende Zeitpunkt, also das arithmetische Mittel, festgesetzt werden. Das ist der 16. Mai 1952.

19

4. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß den Ansprüchen der Kläger stattgegeben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 98 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Hußla